

1875

Handwritten signature and initials

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Sassendorf

Gestaltungssatzung
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9
„Spindelpfad“, Ot Bad Sassendorf der Gemeinde Bad Sassendorf
vom 5. 11. 1992

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) i.d.z.Z. geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) i.d.z.Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 28. 10. 1992 nachfolgende örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Spindelpfad“, Ot Bad Sassendorf der Gemeinde Bad Sassendorf und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch den Gabrechter Weg und in östlicher Richtung versetzt entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 90
- Im Osten: Durch die DB-Strecke Soest-Paderborn
- Im Süden: Durch die Straße Zur Wasserfuhr
- Im Westen: Durch den Spindelpfad

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 2.1 Zulässig sind nur Satteldächer evtl. mit Versatz in den Dachflächen. Die Dachneigung muß bei ein- bis dreigeschossigen baulichen Anlagen 15° bis 30° betragen. Viergeschossige bauliche Anlagen müssen mit Flachdach versehen werden, die hier evtl. erforderliche Dachneigung darf nach außen hin nicht sichtbar sein. Bei den Reihenhäusern darf der Dachneigungswinkel nicht von der Gradzahl 30 abweichen.
- 2.2 Die Obergrenze der Erdgeschoßfußböden der baulichen Anlagen darf nicht höher als 0,90 m über dem jeweils zugewandten Rand der fertigen Erschließungsanlage liegen.
- 2.3 Drempele sind bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Die Höhe wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden, Dachgeschoß zum Schnitt mit der Dachhaut an der Außenwand. Bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden sind Drempele nicht zulässig.
- 2.4 Dachgauben dürfen in ihrer Länge max. 2/3 der Hauptdachlänge erreichen und sind symmetrisch anzuordnen. Der Ortgangabstand muß mindestens 1,80 m zu jeder Seite betragen.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 79 Abs. 1 lfd. Nr. 14 BauO NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Gem. § 79 Abs. 3 BauO NW können derartige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage treten die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 vom 9. 9. 1966, sowie die Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 9 vom 18. 4. 1968 sowie die Gestaltungsvorschriften der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 vom 28. 3. 1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW 1984 S. 475, SGV NW S. 2023) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Die örtliche Bauvorschrift kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus -Bauverwaltungsamt-, Eichendorffstr. 1, 4772 Bad Sassendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Sassendorf, den 5. 11. 1992 (Dicke) Bürgermeister
Soester Anzeiger, Ausgabe Nr. 267 vom 14. 11. 1992